

langfristiger Vertrag über die Lieferung von Ersatzteilen abgeschlossen wurde, werden die Partner in der Regel und unter Berücksichtigung der Spezifik der zu liefernden Maschinen und Ausrüstungen im Vertrag über die Lieferung von Maschinen und Ausrüstungen die wesentlichen Bedingungen künftiger Verträge über die Lieferung von Ersatzteilen vorzusehen, insbesondere:

- die Fristen und erforderlichenfalls auch das Verfahren für den Abschluß der Verträge;
- annähernde Angaben zur Nomenklatur, zum Sortiment, zu Qualität und Menge der zu liefernden Ersatzteile;
- den Preis und/oder das Verfahren der Preisfestlegung gemäß den geltenden Prinzipien und der Methodik der Preisbildung und den Empfehlungen der RGW-Organe.

1.2. Im Falle des Verzuges beim Abschluß eines Vertrages über die Lieferung von Ersatzteilen gegenüber den im Vertrag gemäß den in Ziffer 1.1. festgelegten Fristen, kann der Partner, dem gegenüber die Pflicht zum Vertragsabschluß verletzt wurde, die Zahlung einer Konventionalstrafe wie für Lieferverzug fordern in der in den Absätzen 2 und 4 des § 85 der ALB/RGW vorgesehenen Höhe, die vom Wert der Ersatzteile berechnet wird, für die der Vertrag abzuschließen war. Wenn der Verzug beim Abschluß des Vertrages über die Lieferung von Ersatzteilen mehr als 4 Monate beträgt, kann der Partner, dem gegenüber die Verpflichtung zum Vertragsabschluß verletzt wurde, anstelle einer Konventionalstrafe für den Verzug beim Abschluß dieses Vertrages verlangen:

- entweder die Zahlung einer Konventionalstrafe für den Nichtabschluß des Vertrages in Höhe von 8% des Wertes der Ersatzteile, für die der Vertrag abzuschließen war;
- oder Schadenersatz; dabei beträgt der zu ersetzende Schaden 4 % des Wertes der Ersatzteile, für die der Vertrag abzuschließen war, wenn nicht das Vorliegen eines Schadens oder eines höheren Schadensumfanges nachgewiesen wird.

1.3. Wenn in Übereinstimmung mit der im Lande des Verkäufers geltenden Regelung die Ersatzteile durch eine andere Organisation als jener geliefert werden, die die Maschinen, Ausrüstungen und anderen Erzeugnisse geliefert hat, dann werden die sich aus diesem Punkt ergebenden Verpflichtungen von der Organisation erfüllt, die die Ersatzteile liefert.

Anlage 2

zu den ALB/RGW 1968/1988

Zur Verantwortlichkeit bei nicht rechtzeitiger Lieferung von Ersatzteilen im Falle einer Havarie

Wenn die Partner im Vertrag über die Lieferung von Ersatzteilen für die zu liefernden Maschinen und Ausrüstungen die Havariefälle, das Verfahren und die Fristen für die Bestellung von Ersatzteilen durch den Käufer sowie das Verfahren und die Fristen für die Lieferung von Ersatzteilen bei Eintritt einer Havarie festgelegt haben, können sie gleichzeitig im Vertrag die Konventionalstrafe für Lieferverzug festlegen. Wenn dabei im Vertrag nichts anderes festgelegt wurde, wird die Konventionalstrafe vom ersten Tag des Verzuges an in Höhe von 0,8 % für jeden Verzugstag berechnet. Die Gesamthöhe der Konventionalstrafe darf jedoch 8 % des Wertes der Ersatzteile, bei denen Verzug eingetreten war, nicht übersteigen.

Mitteilung Nr. 1/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 26. April 1989

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Konvention über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen vom 14. September 1963

(Bekanntmachung vom 10. Februar 1989, GBl. II Nr. 3

S. 25):

Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:

Republik Afghanistan	15. April 1977
Arabische Republik Ägypten ¹	12. Februar 1975
Antigua und Barbuda ^{1,2,3}	19. Juli 1985
Republik Argentinien	23. Juli 1971
Volksdemokratische Republik Äthiopien ¹	27. März 1979
Australien	22. Juni 1970
Commonwealth der Bahamas ^{1,2}	10. Juli 1973
Staat Bahrain ^{1, 2, 2}	9. Februar 1984
Volksrepublik Bangladesch	25. Juli 1978
Barbados ²	4. April 1972
Königreich Belgien	6. August 1970
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik ¹	3. Februar 1988
Republik Bolivien	5. Juli 1979
Republik Botswana	16. Januar 1979
Föderative Republik Brasilien	14. Januar 1970
Bundesrepublik Deutschland	16. Dezember 1969
Staat Brunei Darussalam ²	23. Mai 1986
Burkina Faso	6. Juni 1969
Republik Burundi	14. Juli 1971
Republik Chile ²	24. Januar 1974
Volksrepublik China ^{1,2}	14. November 1978
Republik Côte d'Ivoire	3. Juni 1970
Königreich Dänemark	17. Januar 1967
Deutsche Demokratische Republik ¹	10. Januar 1989
Dominikanische Republik ²	3. Dezember 1970
Republik Ecuador	3. Dezember 1969
Republik El Salvador ²	13. Februar 1980
Fidschi ¹	10. Oktober 1970
Republik Finnland	2. April 1971
Französische Republik	11. September 1970
Republik Gabun	14. Januar 1970
Republik Gambia	4. Januar 1979
Republik Ghana	2. Januar 1974
Grenada	28. August 1978
Griechische Republik	31. Mai 1971
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland ¹	29. November 1968
Republik Guatemala ^{1,2}	17. November 1970
Kooperative Republik Guyana	20. Dezember 1972
Republik Haiti ²	26. April 1984
Republik Honduras ^{1,2}	8. April 1987
Republik Indien ¹	22. Juli 1975
Republik Indonesien ¹	7. September 1976
Republik Irak ²	15. Mai 1974
Islamische Republik Iran	28. Juni 1976

¹ Diese Staaten haben Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention abgegeben.

² Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

³ Diese Staaten haben eine sonstige Erklärung abgegeben.